# Satzung über Gebühren für den Einsatz der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBI. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBI. S.178), in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brandund Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBI. S.26) sowie der §§ 2, 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. S.134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 18.12.2014 folgende

#### Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

#### § 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

### § 2 Gebührenschuldner, Gebührengläubiger

- (1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
- 1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 HSOG gilt entsprechend,
- 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben.
- 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

- 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
- 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBI. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
- 1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
- 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 HSOG gilt entsprechend,
- 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- 4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
- 5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gebührengläubiger ist der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus).

### § 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit

Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

#### § 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

### § 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

#### § 7 Härtefälle

- (1) Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.
- (2) Bei Veranstaltungen ortsansässiger, förderungswürdiger Vereine kann der Magistrat von der Erhebung einer Gebühr für den Brandsicherheitsdienst absehen.

### § 8 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

#### § 9 Haftungsausschluss

Die Stadt Oberursel (Taunus) übernimmt keine Haftung für fahrlässig verursachte Schäden, die durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren entstehen, soweit diese nicht hoheitlich tätig wird.

#### § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren vom 01.03.2003 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 19.12.2014

Der Magistrat

Hans-Georg Brum Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 20.12.2014

## Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1	Personalgebühren	
1.1	Brand- und allgemeine	6,00 €
	Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	·
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,00 €
2.	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleit- und	
	Mannschaftstransportfahrzeuge	
	Einsatzleitwagen (ELW 1)	12,50 €
	Kommandowagen (KdoW)	10,00 €
	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	10,00 €
	Personenkraftwagen	10,00 €
2.2	Tanklösch- und Sonderlöschfahrzeuge	
	TLF 16/25	34,00 €
	GTLF	45,00 €
2.3	Hubrettungsfahrzeuge	
	DLK 23-12	62,50 €
2.4	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 16/12 oder LF 20/16	40,00 €
	HLF 20/16	45,00 €
2.5	Rüst- und Gerätewagen	
	VRW	30,00 €
	RW 2	40,00 €
	GW-G 2	30,00 €
	GW-N	20,00 €
	Mehrzweckfahrzeug	10,00 €
	Flutlichtmastfahrzeug, FLMF	10,00 €
	Teleskoplader / Gabelstapler	10,00 €
2.6	Wechselladerfahrzeug und Abrollbehälter	
	Wechselladerfahrzeug (WLF ohne Auflage)	30,00 €
	Abrollbehälter Strom	14,00 €
	Abrollbehälter Sonderlöschmittel	14,00 €
	Abrollbehälter Dekon	14,50 €
	Abrollbehälter Mulde	10,00 €
	Abrollbehälter Pritsche	10,00 €
	Abrollbehälter Ölbindemittel	10,00 €
	Abrollbehälter Sandsacklogistik	14,00 €
-	Abrollbehälter Hochwasserschutz	14,00 €
	Abrollbehälter Schlauch (SW 2000)	14,00 €
0.7	Abrollbehälter Betretung	14,00 €
2.7	Sonstige Fahrzeuge	20.00.6
	Gerätewagen Messtechnik	30,00 €
	Gerätewagen Dekontamination Personen	30,00 €
3.	Anhänger	10.00.6
	Ölsanimat	10,00 €
4.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	Dio Boiniques and Drüfung im Cincote
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz
	Ausrüstung	gebrauchter persönlicher
		Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und
		Thach dent iveningungs- und

	fwand berechnet. Erforderliche
	beschaffungen werden dem
	ren- und Auslagenschuldner in
	ung gestellt.
	ung und Desinfektion im Einsatz
	uchter Vollschutzanzüge werden
	Reinigungs- und Prüfauftrag
	nnet. Erforderliche
	beschaffungen werden dem
	ren- und Auslagenschuldner in
	ung gestellt.
5. Prüfung von Atemschutzgeräten,	
Lungenautomaten, Atemschutzmasken,	
sowie Atemluftflaschen	
	erliche Ersatzbeschaffungen
	n dem Gebühren- und
	jenschuldner in Rechnung
sowie Flaschenventilen gestell	t.
5.2 Atemschutzgerät (Grundgerät und	D   105.00.0
Lungenautomat)	Pauschal 25,00 €
Prüfung mit Dokumentation, Reinigung und	
Desinfektion (ohne Material)	
5.3 Atemschutz-Grundgerät	
Prüfung mit Dokumentation, Reinigung und	Pauschal 15,00 €
Desinfektion (ohne Material)	
5.4 Lungenautomat	
Prüfung mit Dokumentation, Reinigung und	Pauschal 10,00 €
Desinfektion (ohne Material)	
5.5 Atemschutzgerät 6-Jahresprüfung	
(Grundgerät ohne Lungenautomaten)	Pauschal 40,00 €
Prüfung mit Dokumentation, Reinigung und	
Desinfektion (ohne Material)	
5.6 Lungenautomat 6-Jahresprüfung	
Prüfung mit Dokumentation, Reinigung und	Pauschal 35,00 €
Desinfektion (ohne Material)	
5.7 Atemschutzmaske	
Prüfung mit Dokumentation, Reinigung und	Pauschal 15,00 €
Desinfektion (ohne Material)	
5.8 Atemluftflasche	
Füllung bis 6 Liter Volumen 200/300 bar je	Pauschal 10,00 €
Flasche	
6. Prüfen, Prüfung Waschen, Trocknen von	
Schläuchen	
6.1 Je Schlauch	Pauschal 15,00 €
l l	zeitlichen Aufwand des
	etzten Personals. Erforderliche
	beschaffungen werden dem
	ren- und Auslagenschuldner in
	ung gestellt.
7. Prüfung von persönlicher	
Schutzausrüstung	
7.1 Feuerwehr-Sicherheitsgurt	Pauschal 15,00 €
7.2 Feuerwehr-Halteleine	Pauschal 15,00 €
7.0   Halta wunt mit Falldänsistar	·
7.3 Haltegurt mit Falldämpfer 7.4 Gerätesatz Absturzsicherung "Feuerwehr"	Pauschal 15,00 € Pauschal 70,00 €

8.	Kosten für den Einsatz von		
0.	Fremdpersonal und –gerät, Ölbinde-,		
	Säurebinde-und Schaummitteln,		
	Entsorgung und Auslagen		
8.1	Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und	Der Verbrauch von	Ölbinde-,
	Schaummitteln	Säurebinde- und So	•
		dem Gebühren- und	d
		Auslagenschuldner	in Rechnung
		gestellt	_
8.2	Einsatz von Personal und Geräten oder	Für die entstehende	
	sonstigen Aufwendungen von Dritten	werden die der Stad	
		(Taunus) in Rechnu	
		Beträge nach Maßg	
		der Satzung zugrun	nde gelegt.
9.	Gebühren für besondere Leistungen	5	000 00 6
9.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage		600,00 €
9.2	Öffnen einer Aufzugs-, Haus- oder	Pauschai	150,00 €
10.	Wohnungstür.  Missbräuchliche Alarmierung		
10.1	Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	Gebühren für missb	oräuchliche
10.1	Wissbradermene Alarmierang der Federwein	Alarmierung der Fe	
		nach ausgerückten	
		Material und Persoi	
		Gebührenverzeichn	
11.	Überlassung von feuerwehrtechnischen		
	Gerätschaften		
11.1	Pumpen		
	Tragkraftspritze		ro Stunde
	Schmutzwasserpumpen	12,50 € p	ro Stunde
	Tauchpumpen	10,00 € p	ro Stunde
11.2	Wasserführende Armarturen		
	Standrohr		pro Tag
	Verteiler		pro Tag
	Hohlstrahlrohr		pro Tag
	Strahlrohr CM oder BM	5,00 €	pro Tag
11.3	Schläuche	10.00.6	
	Druckschläuche		pro Tag
		Die Kosten erhöher jeweilige Gebühr fü	
		Waschen und Trocl	
11.4	Stromerzeuger / Notstromaggregat	für die erste	für jede weitere
11.4	Ottomerzeuger / Notstromaggregat	Std.	Std.
	Stromerzeuger bis 13 kVA	30,00 €	15,00 €
	Notstromaggregat 60 oder 80 kVA	50,00 €	25,00 €
	Notstrom-Großaggregat	100,00 €	50,00 €
	(Abrollbehälter-Strom)		
		Die Kosten erhöher	
		jeweiligen Verbraud	chsmittel.
4		(Diesel u .ä.)	
11.5	Sonstige		
	Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern		pro Tag
	Atemschutzgerät		pro Tag
		Die Kosten erhöher	
		jeweilige Gebühr fü	r die Prüfung
		gemäß Punkt 5.	

	Motorkettensäge / Trennschleifer u. ä.	20,00 € pro Tag
12.	Gebühren in sonstigen Fällen	
12.1	Für besondere, nicht in der	Gebühren werden nach ausgerückten
	Gebührensatzung aufgeführte Leistungen	Fahrzeugen, Zeit-, Material und
		Personalaufwand gemäß
		Gebührenverzeichnis berechnet.